

Merkblatt zum Besuch von Diskotheken und Gaststätten

Informationen für Eltern und Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) besagt, dass Jugendliche unter 16 Jahren sich gar nicht und Jugendliche ab 16 Jahren sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer anderen Tanzveranstaltung aufhalten dürfen.

Wird dies trotzdem erlaubt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und dem verantwortlichen Erwachsenen (Veranstalter, Eltern) droht ein Bußgeld in Höhe bis zu 50.000,- Euro.

Da auch dem Gesetzgeber klar ist, dass Jugendliche mit zunehmendem Alter immer selbständiger und unabhängiger werden und sich das Ausgehen im Vergleich zu früher verändert hat, wurde mit dem neuen Jugendschutzgesetz 2003 eine Neuerung eingeführt:

Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich Jugendliche in Begleitung einer durch die Eltern eingesetzten erziehungsbeauftragten Person (Erziehungsbeauftragte/r) in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer sonstigen Tanzveranstaltung aufhalten.

Als Eltern sollten Sie beachten:

- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt und Ihnen persönlich bekannt sein.
- Eine Erziehungsbeauftragung für Personen unter 16 Jahren ist nicht möglich.
- Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich. Eine pauschale Übertragung auf „alle“ Veranstaltungen, an denen der/die Jugendliche jemals teilnimmt, ist nicht möglich.
- Eine erziehungsbeauftragte Person kann nur für eine minderjährige Person die Verantwortung übernehmen.
- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen (können).
- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss die nötige Reife besitzen, um Ihr Kind während des Beauftragungszeitraums verantwortungsbewusst zu beaufsichtigen, angemessene Unterstützung zu geben und Ihrem Kind Grenzen zu setzen (z.B. in Bezug auf Alkoholkonsum).
- Die/Der Erziehungsbeauftragte ist über die Gefahren des Alkohol- und Drogengenusses zu informieren und auf die Bestimmungen des

Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche hinzuweisen (§§ 9 und 10 JuSchG).

- Die/Der Erziehungsbeauftragte muss sich während des Aufenthaltes in einer Diskothek oder Gaststätte in unmittelbarer Nähe Ihres Kindes aufhalten. Nur so ist eine Aufsicht gewährleistet.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen, wann und wie Ihr Sohn/Ihre Tochter nach Hause kommt.
- Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Prinzipiell gilt: Sie tragen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlichen Regelungen, wenn Sie eine/n Erziehungsbeauftragte/n benennen.
- Der/Die Erziehungsbeauftragte haftet bei Nicht- oder Schlechterfüllung seines Auftrages zivilrechtlich nach §662 BGB.
- Blanko-Unterschriften von Ihnen als Eltern mit nachträglicher Eintragung Volljähriger als „Erziehungsbeauftragte“ sind keine rechtmäßige Erziehungsvereinbarung!
- Zur besseren Überprüfbarkeit der Erziehungsbeauftragung müssen sowohl Ihr Kind als auch der/die Erziehungsbeauftragte einen Ausdruck der Erziehungsbeauftragung und einen gültigen Personalausweis bzw. Führerschein bei sich tragen und diese im Rahmen von Personenkontrollen vorzeigen.
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Als Erziehungsbeauftragte/r sollten Sie beachten:

- Eine Erziehungsbeauftragung für Personen unter 16 Jahren ist nicht möglich.
 - Eine Erziehungsbeauftragung ist nur für einzelne, klar abgegrenzte Veranstaltungen möglich. Eine pauschale Übertragung auf „alle“ Veranstaltungen, an denen der/die Jugendliche jemals teilnimmt, ist nicht möglich.
 - Sie können als erziehungsbeauftragte Person nur für eine minderjährige Person die Verantwortung übernehmen.
 - Sie müssen sich gegenüber dem Betreiber oder Veranstalter und im Falle von Jugendschutzkontrollen dem Kontrollpersonal gegenüber ausweisen können (Personalausweis oder Führerschein).
 - Sie müssen während des gesamten Aufenthaltes des/der Jugendlichen in der Gaststätte oder Diskothek anwesend sein und sich in unmittelbarer Nähe des/der Jugendlichen aufhalten, für den/die Sie als erziehungsbeauftragte Person eingesetzt sind.
 - Sie dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, um Ihrem Aufsichtsauftrag angemessen nachkommen zu können.
 - Sie haben dafür zu sorgen, dass die/der von Ihnen zu beaufsichtigende Jugendliche keinen Alkohol entgegen den gesetzlichen Bestimmungen konsumiert und nicht raucht.
Ein/e von Ihnen zu beaufsichtigende/ Jugendliche/r unter 18 Jahre darf keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren (auch keine Alcopops).
 - Sie tragen dafür Sorge, dass die von Ihnen zu beaufsichtigende Person sicher nach Hause kommt und die vereinbarte Zeit eingehalten wird.
 - Bei Nicht- oder Schlechterfüllung Ihres Aufsichtsauftrages haften Sie im Schadensfall zivilrechtlich nach §662 BGB.
 - Sollten Sie die Veranstaltung ohne den/die von Ihnen zu beaufsichtigende/n Jugendliche/n verlassen, stellt dies eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.
 - Zur besseren Überprüfbarkeit der Erziehungsbeauftragung müssen sowohl Sie als erziehungsbeauftragte Person als auch der/die von Ihnen zu beaufsichtigende Jugendliche einen Ausdruck der Erziehungsbeauftragung und einen gültigen Personalausweis oder Führerschein bei sich tragen und diese im Rahmen von Personenkontrollen vorzeigen.
- Die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und darf nicht gefälscht werden. Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Erziehungsauftrag gem. §§1 und 2 Jugendschutzgesetz

Hiermit übertrage ich (Personensorgeberechtigte/r, Eltern)

Vor- und Zuname:

geb. am:

Straße, Hausnr.:

Ort:

Tel.:

der nachfolgenden volljährigen Person (Erziehungsbeauftragte/r)

Vor- und Zuname:

geb. am:

Straße, Hausnr.:

Ort:

Tel.:

den Auftrag mein Kind

Vor- und Zuname:

geb. am:

Straße, Hausnr.:

Ort:

beim Besuch der Diskothek / Gaststätte / Tanzveranstaltung

.....

in

am..... von bis Uhr

als erziehungsbeauftragte Person gemäß Jugendschutzgesetz zu begleiten.

Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person und vertraue ihr. Zwischen ihr und meinem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Er/sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum).

Ich habe mit ihm/ihr vereinbart, wann und wie mein Kind sicher nach Hause kommt.

Ich weiß, dass sowohl mein minderjähriges Kind als auch die von mir mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für eventuelle Rückfragen bin ich heute telefonisch zu erreichen unter der Telefonnummer

.....

Ich als personensorgeberechtigte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit der geleisteten Unterschrift.

.....

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten (Eltern)

Hiermit bestätige ich, dass ich den Erziehungsauftrag übernehme und auf meine Pflichten hingewiesen wurde. Ich versichere, dass der/die oben genannte Jugendliche mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht über den/die Minderjährige/n verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Abgabe und Gestattung des Konsums von Alkohol und Tabakwaren). Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit der geleisteten Unterschrift. Mir ist bewusst, dass bei einem Fehlverhalten meinerseits (z.B. Trunkenheit) die Übertragung ihre Gültigkeit verliert und ich ggf. rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

.....

Unterschrift des/der Erziehungsbeauftragten